

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Alfeld (Leine) gemäß § 11 der vorstehenden Satzung für die Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine)

§ 1 Organisation

- a) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) und untersteht der Aufsicht der Stadtbrandmeisterin/des Stadtbrandmeisters, der/die sich dazu der/des Stadtjugendfeuerwehrwartes /Stadtjugendfeuerwehrwartin – in Verhinderung der/des stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in bedient.

Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in ist beratendes Mitglied des Stadtkommandos.

- b) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren mit Jugendabteilungen.
- c) Die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr ist eine Abteilung der Ortsfeuerwehr und untersteht der Aufsicht der/des Ortsbrandmeister/in, der sich dazu der /des Jugendfeuerwehrwart/in – im Verhinderungsfall der/des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwart/in bedient. Die/der Jugendfeuerwehrwart/in ist Mitglied des Ortskommandos.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Aufgaben und Ziele sind:

- a) Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
- b) Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
- c) Die Theoretische und Praktische Ausbildung für den Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
- d) Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischen Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Umwelt- und Naturschutz.

- e) Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
- f) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Vorschriften und Gesetzes des Landes, im Sinne des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Jugendliche aus der Stadt Alfeld (Leine) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Für die Aufnahme ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- b) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.
- c) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch
 - Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten).
 - Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Alfeld (Leine),
 - Ausschluss (durch das Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen , vorher ist mit dem Mitglied und ggf. mit den Eltern ein Gespräch zu führen,
 - Auflösung der Jugendfeuerwehr,
 - Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres (im Einvernehmen mit dem betreffenden Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten) erfolgen kann, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 4 Rechte und Pflichten

- a) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden
- b) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung
 - an Dienststunden und Gruppenabenden regelmäßig pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- a) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
- dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in
 - den Jugendfeuerwehrwarten/innen
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtbrandmeister/in mit beratender Stimme
 - bei Bedarf kann der Stadtjugendfeuerwehrausschuss Fachbereiche einrichten.
- b) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
- Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen im Stadtbereich
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der gemeinsamen Veranstaltungen.
- c) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in mit ein-wöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in hat den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses oder der/die Stadtbrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- d) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtjugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt. Die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in findet in geheimer Abstimmung statt.
- e) Über jede Sitzung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/in zuzuleiten.

§ 6 Stadtjugendfeuerwehrwart/in

- a) Der/Die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) sein, sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und zum Gruppenführer oder zur Gruppenführerin und sollten den Einstiegslehrgang oder den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendfeuerwehr an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u.

Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Weiter müssen sie im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein.

- a)
- b) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in werden vom Stadtjugendfeuerwehrausschuss gewählt und nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- c) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) nach dieser Jugendordnung, den Richtlinien des Ministers des Innern (MI), der deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e.V. sowie den Richtlinien für die Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.
- d) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfall der/die stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Stadtjugendfeuerwehrausschusses
 - Vertretung der Jugendfeuerwehr nach innen und außen, soweit hierfür nicht der/die Stadtbrandmeister zuständig ist.
 - Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen
 - Mitarbeit in der Kreisjugendfeuerwehr

§ 7

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in mit einwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in und der/die Ortsbrandmeister sollen an der Versammlung teilnehmen.
- b) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- e) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Wahl der/des Jugendfeuerwehrwarts/in und des/der stellv. Jugendfeuerwehrwarts/in als Vorschlag zur Bestellung durch den/die Ortsbrandmeister/in
- Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Verabschiedung des Dienstplanes
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

§ 8

Jugendfeuerwehrausschuss

- a) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt (außer dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und dem /der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden). Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Jugendfeuerwehrwart/in im Verhinderungsfall von dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in einberufen.
- b) Die Arbeit der Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendfeuerwehrausschuss koordiniert. Er setzt sich zusammen aus
 - dem/der Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der stellv. Jugendfeuerwehrwart/in
 - dem/der Jugendsprecherin
 - dem/der Schriftwart/in
 - dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in auf Wunsch als beratende/r Beisitzer/in.
- c) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem/der Ortsbrandmeister/in
 - Beratung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Aufstellung des Jahresberichtes
- d) Aufgabe des Jugendsprechers oder der Jugendsprecherin ist es, die Be-lange der Jugendfeuerwehr gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in und ggf. dem/der Ortsbrandmeister/in zu vertreten.

§ 9

Jugendfeuerwehrwart/in

- b) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und der/die stellv. Jugendfeuerwehr-wart/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Alfeld (Leine) in der jeweiligen Ortsfeuerwehr und mindestens 18 Jahre alt sein. Sie müssen die Befähigung zum/zur Jugendgruppenleiter/in und sollten den Einstiegslehrgang, den Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- u.

Katastrophenschutz (NABK) besucht haben. Der Erwerb der Befähigung zum Gruppenführer sowie der erfolgreich besuchte Sonderlehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung muss spätestens innerhalb eines Jahres nach Bestellung zum/zur Jugendfeuerwehrwart/in erfolgen. Weiter müssen sie im Sinne des Kinder- u. Jugendhilferechts persönlich geeignet sein.

- c) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in, leisten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung. Sie werden von dem/der Ortsbrandmeister/in auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- d) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in, im Verhinderungsfalle der/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in haben folgende Aufgaben
- Aufstellung des Dienstplanes
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Vorbereitung und Leitung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrausschuss
 - Zusammenarbeit mit dem/der Ortsbrandmeister/in und dem Ortskommando
 - Erledigung bzw. Überwachung des Schriftverkehrs
 - Mitarbeit im Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
 - Mitarbeit und Teilnahme bei Stadt- und Kreisveranstaltungen
 - Führung der Mitgliederverzeichnisse und des Dienstbuches

§ 10 Mitgliederverzeichnis

Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 11 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- a) Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr sollte mindestens 12-Mitglieder betrage, zumindest aber Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Jugendfeuerwehr.
- b) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstkleidung, der Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 30.04.2010 in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

- c) Werden die zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Alfeld (Leine) den Ersatz des entstandenen Schadens in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 12 Soziale Sicherung

- a) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
- b) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- c) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Dienst.

Alfeld (Leine), 01.03.2012

Der Bürgermeister
gez. Beushausen